



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

15. Jahrgang

21. März 2016

Nr. 02

### Inhalt amtlicher Teil

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung über die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg am 25. September 2016 | Seite 1 |
| 2. Nichtamtliche Ergänzung zum Abschnitt G der Wahlbekanntmachung  | Seite 4 |
| 3. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.02.2016  | Seite 5 |

### Inhalt nichtamtlicher Teil

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Ankündigung der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg                     | Seite 6 |
| 2. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 25. September 2016 gesucht | Seite 6 |
| 3. Gewässer- und Deichverband Oderbruch informiert: Gewässerschau 2016   | Seite 6 |
| 4. Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V. 09648 Mittweida informiert: Wasser- und Bodenanalysen                                      | Seite 6 |
| 5. Termine „Müncheberger Anzeiger“ und „Müncheberger Nachrichten“  | Seite 6 |
| 6. Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien Grundbildungszentrum Märkisch-Oderland informiert   | Seite 7 |
| 7. Landesamt für Umwelt informiert Einladung zur öffentlichen Kuratoriumssitzung   | Seite 7 |
| 8. Sitzungskalender  | Seite 7 |

### Amtlicher Teil

#### **Bekanntmachung über die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg am 25. September 2016**

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2, Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### **1. Wahltermine und Wahlzeit**

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13. Januar 2016 findet jeweils in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr**

- die **Hauptwahl** am Sonntag, dem **25. September 2016**

- die etwa notwendig werdende **Stichwahl** am Sonntag, dem **9. Oktober 2016** statt.

#### **2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### **A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Absatz 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Lis-

tenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, den 21. Juli 2016 12:00 Uhr**, beim

**Wahlleiter für die Stadt Müncheberg**  
Rathausstraße 1  
15374 Müncheberg

**schriftlich** eingereicht werden.

#### **B. Inhalt der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG). Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg am 25. September 2016

3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, unterzeichnet sein.
- Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
- Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. **Wichtige Beschränkungen**
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.
- Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Absatz 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Absatz 4 BbgKWahlG).
- C. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber**
1. Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die Bewerberin/Der Bewerber muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die Bewerberin/Der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben.
- Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner auch für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.
2. **Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern**
- 2.1 Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **wählbar**, die
- a) am Tage der Hauptwahl, also am 25. September 2016, das **18. Lebensjahr** vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Eine Deutsche/Ein Deutscher ist nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.3 Eine Unionsbürgerin/Ein Unionsbürger ist nach § 65 Absatz 4 BbgKWahlG **nicht wählbar**, wenn sie/er eine der drei für Deutsche genannten Voraussetzungen der Nummer C.2.2 Buchstabe a) bis c) erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen/Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nr.3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- und strafrechtlichen Einzelfallentscheidung (vgl. § 70 Abs. 4 BbgKWahlG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger** der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Absatz 2 Nr. 4 BbgKWahlG mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i.V.m. § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die Leiterin /der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- D. **Unterstützungsunterschriften**
1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens ein/einen im Land Brandenburg gewählte/gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordne-



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg am 25. September 2016

tenversammlung der Stadt Müncheberg durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt D. 1.1 oder D.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags Mitglied im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland (Kreistagsabgeordnete/r) oder Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg (Stadtverordnete/r) sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.5 Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sind ebenfalls von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG).

#### 2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach Punkt D.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **36 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste (28a Abs. 4 BbgKWahlG) geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der An-

**lage 6** zu § 32 Absatz 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** der

Stadt Müncheberg  
Wahlbüro (Raum 501)  
Rathausstraße 1  
15374 Müncheberg

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 BbgKWahlV) werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die

Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete/ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **18. Juli 2016 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

2.2.9 Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **20. Juli 2016, 16:00 Uhr**.

#### E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2016, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.



## Amtlicher Teil

### **Bekanntmachung über die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Müncheberg am 25. September 2016**

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Entscheidung (§ 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 BbgKWahlG) über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden werden, erfolgen.

#### **F. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26. Juli 2016 um 17:30 Uhr** im Rathausaal der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ich bin telefonisch unter 033432/81103 und darüber hinaus per e-mail unter [wahlleiter@stadt-muencheberg.de](mailto:wahlleiter@stadt-muencheberg.de) erreichbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden sie auf der Homepage der Stadt Müncheberg unter [www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de).

Müncheberg, den 16. Februar 2016

gez. Schmechel  
Wahlleiter für die Stadt Müncheberg

### **Nichtamtliche Ergänzung zum Abschnitt G der Wahlbekanntmachung:**

Mustervordrucke zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Link: <http://www.wahlen.brandenburg.de/six-cms/detail.php/251203>  
oder: [www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de)

Für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister (Amtsbezeichnung) werden benötigt:

- 1 Anlage 5 b Wahlvorschlag
- 2 Anlage 6 Unterstützungsunterschriftenliste
- 3 Anlage 7 b Zustimmungserklärung
- 4 Anlage 8 b Wählbarkeitsbescheinigung (ebenfalls über MESO möglich)
- 5 Anlage 9 b Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers

Zusätzlich für Unionsbürger  
6 Anlage 8 c Eidesstattliche Versicherung

Die unter 3. - 5. angeführten Dokumente müssen dem Wahlvorschlag (Anlage 5 b) beigelegt werden.

Anlage 6 nur, sofern Unterstützungsunterschriften erforderlich sind.

Anlage 8 gilt nur, wenn der Bewerber Unionsbürger sein sollte.



## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der SVV vom 04.02.2016

#### Beschluss-Nr. 128-15-2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in der Anlage unter „Freigabe 2016“ aufgeführten Haushaltsmittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2016 freizugeben.

#### Freigabe von HH-Mitteln für freiwillige Aufgaben durch die SVV im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2016

	Ansatz Euro	Freigabe in % Euro	Freigabe 2016
<b>1. Mittel der Bürgermeisterin</b>			
Repräsentation	4.700	50	2.350
Städtepartnerschaft	2.700	25	675
Ehrungen	1.500	100	1.500
Förderpreis	1.000	100	1.000
<b>2. Mittel der Ortsbeiräte Eggersdorf</b>			
Repräsentation	300	25	75
Heimatspflege	1.700	50	850
Seniorenarbeit	400	50	200
<b>Hermersdorf</b>			
Repräsentation	300	25	75
Heimatspflege	1.600	50	800
Seniorenarbeit	400	50	200
<b>Hoppegarten</b>			
Repräsentation	300	25	75
Heimatspflege	1.500	50	750
Seniorenarbeit	300	50	150
<b>Jahnsfelde</b>			
Repräsentation	300	25	75
Heimatspflege	1.500	50	750
Seniorenarbeit	400	50	200
<b>Müncheberg</b>			
Repräsentation	2.200	25	550
Heimatspflege	5.400	50	2.700
sonst. Zusch. lfd. Zwecke	4.000	25	1.000
Seniorenarbeit	4.100	50	2.050
<b>Trebnitz</b>			
Repräsentation	300	25	75
Heimatspflege	2.300	50	1.150
Seniorenarbeit	600	50	300
<b>Obersdorf</b>			
Repräsentation	200	25	50
Heimatspflege	1.600	50	800
Seniorenarbeit	300	50	150
<b>Münchehofe</b>			
Repräsentation	100	25	25
Heimatspflege	1.200	50	600
Seniorenarbeit	100	50	50
<b>3. Weitere Mittel</b>			
Zusch. Seniorenwoche	1.500	50	750
Zuschuss Kaiserbergfest	9.900	50	4.950

**Freigabe gesamt:**

**24.925**

#### Beschluss-Nr.: 129-15-2016

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt das Kommunale Energiekonzept Müncheberg in der Fassung vom 08.10.2015. Maßnahmen aus den Handlungsfeldern der Entwicklungsplanung/Raumordnung sowie der internen Organisation sind, ausgehend vom Maßnahmenkatalog (Anlage 10 zum Energiekonzept), jeweils durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Es erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der erreichten Ergebnisse gemäß dem Energiepolitischen Leitbild. Auf dieser Grundlage werden die im Energiekonzept fixierten Maßnahmen bei Bedarf ergänzt und fortgeschrieben.

#### Beschluss-Nr.: 130-15-2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 04.02.2016 der Sportgemeinschaft Müncheberg e.V. einen finanziellen Zuschuss für die Deckung der geleisteten Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für den Sportplatz am Wasserturm zu gewähren.

Bei der Gewährung eines Zuschusses ist der Text der Gewährungsmodalitäten in den Pachtvertrag aufzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschuss nach der Textfassung Nr. 1 zu gewähren.

Textfassung:

1. Der Verpächter gewährt dem Pächter einen Zuschuss zu den geleisteten Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten in einer Höhe von bis zu 14.000,00 Euro, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes. Über die Bezuschussung des Pächters beschließt die SVV jährlich neu. Der Pächter hat keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten.

Der **Beschluss-Nr.: 131-15-2016** wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betraf eine Grundstücksangelegenheit.

**Ende amtliche Bekanntmachung**



## Nichtamtlicher Teil

### Ankündigung der Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg

Die Friedhofsverwaltung ist per Gesetz verpflichtet, Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen durch Fachkundige durchführen zu lassen. Diese Kontrollen finden wie folgt statt:

#### Friedhof Hermersdorf

am 09.05.2016, von 08.15 - 09.00 Uhr

#### Friedhof Jahnsefelde

am 09.05.2016, von 09.30 - 10.30 Uhr

#### Friedhof Trebnitz

am 09.05.2016, von 10.45 - 12.30 Uhr

#### Friedhof Hoppegarten

am 09.05.2016, von 13.30 - 14.30 Uhr

#### Waldfriedhof Müncheberg

am 11.05.2016, von 08.30 - 12.00 Uhr  
von 13.00 - 15.30 Uhr

Eine Teilnahme von interessierten Nutzungsberechtigten an diesen Kontrollen ist erwünscht.

Nichtstandsichere Grabmale werden markiert und bei unmittelbarer Gefahr sofort umgelegt. Sollte auf Grund von schlechtem Wetter keine Kontrolle stattfinden können, werden kurzfristig neue Termine in den Schaukästen der Friedhöfe bekanntgegeben.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg bittet alle Nutzungsberechtigten im Vorfeld, die Standfestigkeit der Grabmale auf ihren Grabstätten selbst zu kontrollieren und diese nach Erfordernis fachkundig wieder herzustellen.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Frau Engel, unter der Tel.-Nr. 033432 81135 oder zu den Sprechzeiten, zur Verfügung.

Sehke  
Fachdienstleiterin

### Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahl einer/eines hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 25. September 2016 gesucht

Für die o.g. Wahl werden noch wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Müncheberg gesucht, die nicht selbst kandidieren wollen und in einem Wahlvorstand mitarbeiten möchten.

Sie werden (nach Möglichkeit) in einem Wahllokal Ihrer Wahl oder in Wohnortnähe eingesetzt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Erfrischungsgeld von 30 Euro gezahlt.

Meldungen bitte an Frau Hüter,  
Tel.: 033432 / 81116,  
FAX.: 033432 / 81216.

Schmechel  
Wahlleiter

### Gewässer- und Deichverband Oderbruch informiert: Gewässerschau 2016

Die diesjährige Gewässerschau für den Bereich der Stadt Müncheberg findet am 02. Mai 2016 statt. Treffpunkt ist um 08:00 Uhr vor der Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg.

Für detaillierte Absprachen bzw. Rückfragen steht der Verbandsingenieur Herr Siedschlag unter 0152-21869917 zur Verfügung.

### Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V. 09648 Mittweida informiert Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, den **04. April 2016** bietet die Afu e.V. die Möglichkeit in der Zeit von

**16.00 - 17.00 Uhr in Müncheberg, im „Treffpunkt für Senioren“, Am Kirchberg 1c**

Wasser und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

### Termine „Müncheberger Anzeiger“ und „Müncheberger Nachrichten“ Änderungen vorbehalten!

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss
25.04.2016	15.04.2016
23.05.2016	13.05.2016
01.08.2016	22.07.2016
04.10.2016	23.09.2016
21.11.2016	11.11.2016
19.12.2019	09.12.2016

### Landesamt für Umwelt informiert Einladung zur öffentlichen Kuratoriumssitzung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Naturparks Märkische Schweiz,

das Kuratorium des Naturparks möchte sich vorstellen und gemeinsam mit Ihnen aktuelle Themen in unserem Naturpark diskutieren. Ich möchte Sie im Namen der Kuratoren herzlich zur ersten öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den **28. April 2016** einladen.

Die Sitzung findet ab **18:30 Uhr im Gasthof Märkische Schweiz, Hauptstr. 73, 15377 Buckow** statt.

#### Folgende Themen werden dafür vorbereitet:

- Vorstellung des Kuratoriums - bestehend aus Vertretern der Kommunen, Landkreisverwaltung, Verbänden, Ministerien usw.

sowie seiner Aufgaben und Anliegen: der Vorsitzende Herr Dr. Klaus Müller und weitere Kuratoren stellen sich gern Ihren Fragen.

- Vorstellung des Jahresberichts 2015 und der Jahresplanung 2016 durch die Naturpark-Leiterin Frau Sabine Pohl, Zeit für Diskussionen ist anschließend vorgesehen.
- Vorstellung der Naturschutzplanungen zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete. Die nach der Flora- Fauna- Habitat Richtlinie der EU geschützten Gebiete bedürfen einer speziellen Sicherung und Managementplanung. Hierzu referiert Christoph Molkenbur vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Zeit für Fragen und Diskussion.

- Im Anschluss gibt es die Möglichkeit weitere Anliegen vorzubringen.

Wir - die Kuratoren und die Naturparkverwaltung - freuen uns über Ihr Erscheinen und hoffen auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Region.

Rückfragen und ggf. Anmeldung unter Tel: 033433/158-40 oder 47, doris.raemke@lfu.brandenburg.de.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Pohl

(Teamleiterin Naturpark Märkische Schweiz)



## Nichtamtlicher Teil

**Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien  
 Grundbildungszentrum Märkisch-Oderland informiert**

In Deutschland gibt es über sieben Millionen Menschen, die nicht richtig lesen und schreiben können. Leider ist dieses Thema nach wie vor tabu und die Betroffenen scheuen sich über ihre Probleme zu reden und Hilfe zu suchen. Zur Unterstützung dieser Erwachsenen wurden 2015 im Land Brandenburg sieben Grundbildungszentren eröffnet. Eines davon im Landkreis Märkisch-Oderland mit Sitz in Strausberg.

Ziele der Grundbildungszentren sind u.a. die Öffentlichkeit auf „funktionalen Analphabetismus“ zu sensibilisieren und die Zahl der funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten zu verringern.

Doch was genau sind funktionale Analphabeten?

Funktionale Analphabeten können zwar einzelne Buchstaben und Wörter erkennen und schreiben, sind aber nicht in der Lage, einen längeren Text ohne Mühe zu „entziffern“. Somit gestaltet sich der Alltag für diese Menschen sehr schwierig. Häufig sind bisherige Lernerfahrungen negativ.

Anbei ein Beispiel aus dem Alltag: Mit bohrenden Zahnschmerzen müssen Sie zum Zahn-

arzt. Allein der Weg dort hin mit der Straßenbahn, pünktliches Erscheinen und am Empfang ein zweiseitiger Anamnesebogen, der schriftlich auszufüllen ist – ein Grauen. Wenn man später womöglich noch die Medikamenteneinnahme und den Beipackzettel verstehen soll, so ist dies nicht nur für funktionale Analphabeten eine echte Herausforderung. Wohl dem, der da nicht aufgibt.

So lautet die aktuelle Kampagne des BMfBF „**Nur Mut!**“ und animiert zum Lesen- und Schreibenlernen für Erwachsene.

An unterschiedlichen Standorten im Landkreis Märkisch-Oderland starten ab Mitte Februar spezielle Grundbildungskurse für Betroffene, um richtiges Lesen und Schreiben zu üben. Im GBZ bieten wir Lernberatungen dazu an. Angehörige von Betroffenen, das sogenannte „mitwissende Umfeld“, kann sich im ebenfalls im Grundbildungszentrum Rat und Unterstützung holen.

Zusätzlich werden Sensibilisierungstrainings für öffentliche Einrichtungen sowie alle weiteren Interessenten angeboten. Diese Trainings beinhalten wie man funktionale Analphabeten erkennt, informiert und vermittelt. Für

gezielte Berufsgruppen (z. B. Gebäudereinigung, Abfallentsorgung, Pflegeeinrichtungen etc.) können Arbeitgeber spezielle Trainings anfragen.

Alle Angebote des Grundbildungszentrums finden in Kooperation mit der Volkshochschule oder bei Ihnen direkt vor Ort statt. Bitte sprechen Sie uns zu Ihren Bedarfen gern an.

Ansprechpartner für den Landkreis Märkisch-Oderland sind  
 Andrea Staegemann und Franziska Wilke

Sie erreichen uns:  
 telefonisch: 03346 850 6855

per Mail:  
 grundbildungszentrum@landkreismol.de  
 vor Ort: Wriezener Str. 30, 15344 Strausberg

Das Grundbildungszentrum wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.

**Grundbildungszentrum Märkisch-Oderland ... eigene Ideen: 10.03.16**


Worüber möchte ich gern mehr wissen?

---

Welche Schnittstellen/Ansprechpartner fallen mir dazu ein?

---

**An welchem Angebot des Grundbildungszentrums bin ich interessiert?**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sensibilisierungstraining | <input type="checkbox"/> Offenes Lernangebot |
| <input type="checkbox"/> Informationsveranstaltung | <input type="checkbox"/> Alpha-Netzwerk      |
| <input type="checkbox"/> Lernberatung              | <input type="checkbox"/> Tutoren-Tätigkeit   |

**Meine Kontaktdaten**

Name:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

**Ihre Ansprechpartner im GBZ**

Andrea Staegemann und Franziska Wilke

Tel.: 03346 850 6855 / 03346 850 6856

E-Mail: grundbildungszentrum@landkreismol.de



EUROPÄISCHE UNION  
 Europäischer Sozialfonds



Das Grundbildungszentrum wird durch  
 das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln  
 des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.





## Nichtamtlicher Teil

### Sitzungskalender

SVV	07.04.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	29.03.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend	05.04.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	30.03.2016	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	31.03.2016	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Die Tagesordnungen zu diesen Sitzungen finden Sie in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Müncheberg oder im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Müncheberg.

Bei der Stadt Müncheberg ist ab dem 01.05.2016 eine Stelle als  
Mitarbeiter / Mitarbeiterin beim Wirtschaftshof  
zu besetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie  
dazu im Internet unter  
[www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de) / Aktuelles / Stellenausschreibungen.

### **Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: [rathaus@stadt-muencheberg.de](mailto:rathaus@stadt-muencheberg.de)  
Internet: [www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de)

**Auflage: 3.400 Stück** Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.  
Kostenloser Download unter: [www.stadt-muencheberg.de](http://www.stadt-muencheberg.de)

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,  
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

**Dienstag** von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Donnerstag** von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43  
E-Mail: [rathaus@stadt-muencheberg.de](mailto:rathaus@stadt-muencheberg.de)

### Sprechzeiten Bürgerbüro

**Mo bis Fr** von 09.00 - 12.00 Uhr  
**Di** von 13.00 - 18.00 Uhr  
**Do** von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### **Eggersdorf**

Herr Hans Domke  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
[obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de)

#### **Hermersdorf**

Herr Jürgen Langer  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
[obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de)

#### **Hoppegarten**

Frau Ilse Kohn  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916  
[obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de)

#### **Jahnsfelde**

Herr Bernd Gohlke  
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
[obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de)

#### **Müncheberg**

Herr Dr. Reinhold Roth  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
[obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de)

#### **Münchehofe**

Herr Peer Gesper  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
[gessi22@t-online.de](mailto:gessi22@t-online.de)

#### **Obersdorf**

Herr Dieter Behrendt  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
[obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de](mailto:obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de)

#### **Trebnitz**

Herr Thomas Berendt  
nach tel. Vereinbarung:  
0162/ 76 17 415  
[thomasberendt@web.de](mailto:thomasberendt@web.de)

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer  
Vereinbarung über Herrn Rozok  
unter: 033432/ 8 11 33**